

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum  
Gesetzentwurf des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt:  
Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzugsrechts in Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA)**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Justizvollzugsrechts in Sachsen-Anhalt. Die BAG-S begrüßt diese Initiative als einen Schritt zur Verbesserung der Lebensbedingungen inhaftierter Menschen und zur Förderung ihrer Resozialisierung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2023 in seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“<sup>1</sup> festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenenarbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, das den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Die Gefangenenarbeit und ihre Vergütung müssen dabei so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S<sup>2</sup> die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle sowie soziale Lage während und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

Nachfolgend legen wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs<sup>3</sup> dar:

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II].

<sup>2</sup> BAG-S (2022): Positionierung zur Anhörung im BVerfG in der Sache „Gefangenenvergütung“. [www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/Positionierung\\_der\\_BAG-S\\_BVerfG\\_Gefangenenverguetung.pdf](http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung.pdf)

<sup>3</sup> Unsere Kommentierung bezieht sich auf das Erste Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt.

### § 12 JVollzGB I LSA – Aufnahmeverfahren

Der Verlust der Wohnung durch die Inhaftierung ist ein Hindernis für die Wiedereingliederung nach der Entlassung. Denn die Neuankmietung einer Wohnung aus der Haft heraus ist schwierig und in manchen Regionen kaum möglich. Deshalb ist es wichtig, die Wohnsituation bei der Aufnahme genau zu erfassen und die Inhaftierten dabei zu unterstützen, gegebenenfalls einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim Sozialamt zu stellen. Denn entsprechende Anträge sind kompliziert und erfordern viele Nachweise und Unterlagen, die die inhaftierte Person nicht immer zur Verfügung hat. Dieser Punkt sollte daher präzisiert werden: Die inhaftierte Person ist bei der Sicherung von vorhandenem Wohnraum im Aufnahmeprozess zu unterstützen.

Gleiches gilt für die Meldung an die Krankenkasse. Krankenkassenschulden, die nach der Inhaftierung aufgrund fehlender Kommunikation entstehen, sind ein häufiger Arbeitsinhalt der Schuldnerberatungsstellen im Vollzug.<sup>4</sup> Dies könnte vermieden werden, wenn bereits im Aufnahmeverfahren ein zuverlässiges Verfahren installiert ist, das dies verhindert.

### § 14 (5) JVollzGB I LSA – Vollzug- und Eingliederungsplan, Beteiligung der Gefangenen

Wir schlagen vor, dass die Inhaftierten in der Regel an der Konferenz teilnehmen sollten. Wenn nicht über, sondern mit den Betroffenen gesprochen wird, kann dies die Bereitschaft zur Mitwirkung am Prozess stärken.

### § 17 E JVollzGB I LSA – Trennungsgrundsätze

Die Aktualisierung dieses Artikels steht nicht im Zusammenhang mit der Gefangenenvergütung. Wir begrüßen die Anpassung des Grundsatzes der getrennten Unterbringung im Zusammenhang mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes. Allerdings ist nicht zu erkennen, nach welchen Kriterien der Vollzug zukünftig entscheiden soll. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung dieses Grundsatzes in besonderem Maße auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen eingegangen werden muss. Trans- und intergeschlechtliche Inhaftierte sind häufig mit Diskriminierungen und besonderen Herausforderungen konfrontiert. Es ist daher essenziell, dass ihre Sicherheit und Würde im Vollzug gewährleistet und ein sensibler und respektvoller Umgang gefördert wird, der Diskriminierungen abbaut und den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Menschen gerecht wird.

### § 29 EJVollzGB I LSA – Arbeit Abs. 1 und 2

Im Entwurf wird dem Abschnitt Arbeit ein neuer erster Absatz vorangestellt. Darin heißt es: „Arbeit dient dazu, bei dem Gefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen sowie den Haftalltag zu strukturieren.“ Der zweite Absatz wird dahingehend geändert, dass dem Gefangenen nicht mehr eine „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“, sondern eine „der Eingliederung förderliche Arbeit“ zugewiesen werden soll. Nach der Begründung des Entwurfs soll mit dieser Änderung dem Urteil des BVerfG Rechnung getragen werden, indem die Zwecke der Arbeit im Vollzug benannt werden (S. 44).

Diese **Zweckbestimmung** degradiert Arbeit jedoch zu einer reinen Behandlungsmaßnahme und wird dem Grundsatz der Angleichung nicht gerecht. Denn Arbeit in einer freien Gesellschaft bedeutet vor allem die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens. Arbeit im Vollzug sollte die oben genannten Qualitäten aufweisen und beispielsweise die Fähigkeiten der inhaftierten Personen erhalten und verbessern. Sie sollte sich aber darüber hinaus so weit wie möglich an normalen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen orientieren (Bruttoprinzip), um den Wert der Arbeit in unserer Gesellschaft zu verdeutlichen. Dazu fehlen aber in diesem Modell z. B. die üblichen Arbeitnehmer:innenrechte oder Leistungen zur Altersvorsorge. Auch lässt das Entlohnungssystem keinen selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Einkommen zu (s. u.).

#### Abs. 3

Die **Arbeitspflicht** bleibt auch im neuen Entwurf bestehen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Reform im Hamburger Gesetzentwurf. Dort wird auf die Arbeitspflicht verzichtet. In der Begründung heißt es dort: „Die Arbeitspflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch seltener Disziplinarmaßnahmen gemäß den §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbStVollzG nach sich.“<sup>5</sup>

#### Abs. 5, 6

Wir begrüßen die Einführung des „**day-by-day**“ Prinzips, so dass Personen die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen auch im Vollzug freie Arbeit leisten können (Abs. 5). Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese vorrangig zu leisten ist (Abs. 6). Sofern eine bezahlte Arbeit im Vollzug verfügbar ist, sollte es möglich sein, diese zu leisten und von dem Lohn die Geldstrafe (in Raten) zu bezahlen und damit die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

---

<sup>5</sup> Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung, S. 7. [www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/veroeffentlichungen/information-ueber-rechtsetzungsverfahren-215674](http://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/veroeffentlichungen/information-ueber-rechtsetzungsverfahren-215674)

## § 64 EJVollzGB I LSA - Vergütung

### Abs. 1

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft vermittelt werden soll, welchen Wert Arbeit hat, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Anerkennung muss jedoch auch dann, wenn sie nicht allein in Geld, sondern zusätzlich durch nicht monetäre Vorteile erfolgt, einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar ist [...] Die Art der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“<sup>6</sup>

Der Entwurf folgt diesen Vorgaben nicht und begründet die Arbeitsentlohnung anders: „Die monetäre Vergütung dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft und der Befähigung des Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit.“ (Abs. 1). Das Arbeitsentgelt soll jedoch nicht in erster Linie die Leistungsbereitschaft fördern. Sie soll vielmehr eine angemessene Anerkennung für die geleistete Arbeit darstellen. Die Begründung des Entwurfs entwertet demgegenüber tendenziell die Leistung und den Wert der Arbeit als reine Erziehungsmaßnahme.

### Abs 3.

Wir empfehlen an dieser Stelle die Lohnfortzahlung nicht nur für Maßnahmen im Rahmen der Sozialtherapie. Die Einführung einer Ausfallentschädigung sollte allen Inhaftierten zustehen, die stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und auch sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden. Diese Entgeltfortzahlung erhöht die Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen. Sie ist auch in den Entwürfen von Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hamburg vorhanden.

---

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174.

#### Abs. 4

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV stellt eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Situation von inhaftierten Menschen dar. Der Entwurf stellt aber nur fest, dass diese Erhöhung *angemessen* sei (S. 52). Wissenschaftliche Studien, die die Einnahmen und Ausgaben von inhaftierten Personen untersucht haben und als Grundlage für eine solche Einschätzung dienen könnten, liegen nicht vor.

Fraglich ist, ob das im Gesetz neu formulierte Ziel, mit dem Arbeitsentgelt die „Befähigung des Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung“ (§ 64 Abs. 1 Satz 1) auf diese Weise erreicht werden kann. Denn der Anteil, über den frei verfügt werden kann, reduziert sich auf 1/3 (§ 68 Abs. 1). Bei einem Monatseinkommen von ca. 500 Euro wären dies ca. 5,50 Euro pro Tag. Davon muss das Leben im Vollzug bestritten werden. Die Erfüllung von Unterhaltspflichten, Schuldentilgung oder Schadenswiedergutmachung kann damit nicht gelingen. Insofern ist dieses System nicht geeignet, einen eigenverantwortlichen Umgang mit dem Einkommen einzuüben.

Die Erhöhung der Vergütung muss für die inhaftierten Menschen die Möglichkeit schaffen, neben den eigenen durch den Strafvollzug nicht gedeckten Bedarfen auch Unterhaltsleistungen zu bedienen, Schulden zu tilgen sowie Schadenswiedergutmachung zu leisten oder Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen.<sup>7</sup> Die inhaftierten Menschen in dieser Weise zu befähigen, ermöglicht es auch, „... den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen zu führen“.<sup>8</sup> Ein Stundenlohn, der nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht, ist nicht geeignet, diesen Wert zu vermitteln, wenn er nicht um weitere Bestandteile ergänzt ist. Hierzu gehört bspw. die Einbeziehung der Arbeitenden in die gesetzliche Rentenversicherung, die im Entwurf fehlt und eine fehlende Anerkennung der Arbeitsleistung bedeutet (s.u.).

#### Abs. 5

Unverständlich und ohne Begründung ist auch die Absenkung der Vergütung für die Arbeitstherapie von 75 Prozent auf 60 Prozent der Bezugsgröße.

---

<sup>7</sup> BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 170.

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 170.

## § 64a EJVollzGB I LSA – Nicht-monetäre Anerkennung

### Abs. 1

Grundsätzlich begrüßen wir die erstmalige Einführung von zwei **Freistellungstagen** für Personen, die drei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt haben. Allerdings wissen wir aus der Praxis, dass diese Freistellungstage aus unterschiedlichen Gründen für die Betroffenen nicht spürbar sind. Bei Menschen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, deren Entlasszeitpunkt noch nicht feststeht, ist die Anrechnung nicht möglich, da sie einen Entlassungszeitpunkt voraussetzt. Die Freistellungstage sind auch dann nicht spürbar, wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlasszeitpunktes die Haftfreistellungstage erst verlängernd berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen. Diese Regelung genügt in dieser Form nicht den Anforderungen des BVerfG, das in seinem Urteil zur Gefangenenvergütung ausdrücklich gefordert hat, dass die Anerkennung auch dann, wenn sie nicht allein in Geld, sondern zusätzlich durch nicht-monetäre Vorteile erfolgt, einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben muss, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar ist.

Wir empfehlen ausdrücklich eine bundesweite Einheitlichkeit bei der Anzahl der Freistellungstage. Aus unserer Sicht ist unklar, warum zwei Freistellungstage bei einer dreimonatigen Beschäftigung angemessen sein sollen. Der Entwurf weicht von den bisherigen Entwürfen aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hamburg ab, die einen Freistellungstag pro Monat vorsehen.

### Abs. 6

Der Entwurf sieht vor, dass Gefangene bei jeweils sechs Monaten zusammenhängender Beschäftigung **Verfahrenskosten** erlassen bekommen – und zwar in der Höhe der von ihnen erzielten Vergütung, höchstens aber fünf Prozent der zu tragenden Kosten. Diese Regelung ermöglicht es somit den zu langen Freiheitsstrafen verurteilten Personen, die Verfahrenskosten zu reduzieren und damit ihre Ausgangslage bei der Entlassung zu verbessern. Für Personen, die zu Freiheitsstrafen von weniger als zwei Jahren verurteilt wurden, hat diese Regelung jedoch nur einen sehr geringen Effekt. Selbst bei durchgängiger Beschäftigung würden sich die Verfahrenskosten für sie nur um einen Bruchteil reduzieren. Dabei wäre es für die inhaftierten Personen ein wichtiger Schritt, wenn sie ihre Schulden bei der Entlassung deutlich reduzieren könnten. Die Hamburger Regelung sieht vor, dass bereits nach drei Monaten durchgehender Beschäftigung zehn Prozent erlassen werden können.<sup>9</sup> Entsprechendes sollte auch in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

---

<sup>9</sup> Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung, S. 17.

Zudem betrifft dieser Erlass nur die arbeitenden Personen. Es fehlt an einem Angebot der Schuldenregulierung von Verfahrenskosten für die inhaftierten Menschen, die aufgrund eines Mangels an Arbeitsplätzen oder aufgrund physischer und psychischer Einschränkungen keine Beschäftigung erhalten.

#### § 65 Abs. 4 E JVollzGB I LSA – Taschengeld

Während das Arbeitsentgelt erhöht wird, wird die Berechnung des Taschengeldes so verändert, dass es nicht steigt. Taschengeld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die bspw. aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können oder denen keine Arbeit zugewiesen werden kann und die keine anderen Einkommensquellen haben. Durch diese Änderung werden Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, benachteiligt. Dies ist insofern besonders kritisch, da Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 nur eine Beschäftigungsquote von 46 Prozent vorweisen konnte und damit die geringste Quote im bundesdeutschen Vergleich.<sup>10</sup> Zudem gefährdet es das soziale Klima im Vollzug. Denn die Kluft in der Entlohnung zwischen Arbeitenden und Nicht-Arbeitenden vergrößert sich durch den Entwurf erheblich. Dabei ist es eigentlich ein Ziel, wie es der Entwurf an anderer Stelle selbst betont, „größere Einkommensunterschiede zwischen den Gefangenen zu verhindern und damit die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zu gewährleisten (Entgegenwirken zur Bildung von Subkulturen, Abhängigkeiten oder Leih- und Tauschhandel)“ (S. 59).

Das Taschengeld sollte daher, wie bspw. im Hamburger Entwurf, äquivalent zur Vergütung steigen.

#### § 104 E JVollzGB I LSA – Evaluation

Die regelmäßige Evaluation der Behandlungsmaßnahmen durch kriminologische Dienste oder Hochschulen bzw. anderen wissenschaftlichen Instituten wird sehr begrüßt, da sie die Grundlage für eine Weiterentwicklung der Arbeit darstellt. Wichtig ist, dass die Ergebnisse dieser Forschung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Wir befürworten die wissenschaftliche Begleitforschung, die mit dieser Gesetzesänderung einhergeht (§124 E- Berichtspflicht).

Wir begrüßen ausdrücklich die landesweite Datenerhebung, wie sie in Abs. 2 formuliert wird. Die BAG-S empfiehlt die Datenerhebung auch dahingehend auszuweiten, dass aussagekräftige Daten für den Prozess der Reintegration erfasst werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zur Strafrechtspflegestatistikgesetz.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Stellungnahme DBH-Fachverband, S. 14. <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2023/06/DBH-Gefangenenverguetung-Stellungnahme.pdf>

<sup>11</sup> [https://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/BAG-S\\_Stellungnahme\\_Statistik.pdf](https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/BAG-S_Stellungnahme_Statistik.pdf)



### **Grundsätzlich: Notwendig ist ein Systemwechsel!**

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen nach § 7 Abs. 1 JVollzGB I LSA die Lebensbedingungen von Inhaftierten so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um inhaftierten Menschen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z. B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhandelt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet. Es werden für die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für Gefangene, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Strafvollzuges nachgehen, gelten hingegen die Regeln, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer:innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Systems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentilgung usw. abzuziehen sind. Zugleich erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer:innenstatus.



Wichtig ist, den **Ausbau des offenen Vollzugs** in Sachsen-Anhalt zu forcieren. Nur im offenen Vollzug ist es aktuell möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen zu haben. Sachsen-Anhalt weist im Bundesländervergleich eine der niedrigsten Quoten der Unterbringung im offenen Vollzug (2022: 4,7 Prozent, bundesweiter Durchschnitt 14,7 Prozent) auf.<sup>12</sup> Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs ermöglicht, dass sich inhaftierte Personen auf sich rasch verändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt, wobei insbesondere die Digitalisierung zu nennen ist, einstellen können.

Die **Beschäftigungsquote** betrug in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 nur 46 Prozent und liegt im bundesweiten Vergleich ganz unten (s.o.). Hier sehen wir einen großen Handlungsbedarf. Um dem gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung gerecht zu werden, müssen arbeitsfähige Menschen auch in Haft die Möglichkeit haben zu arbeiten bzw. dahingehend unterstützt werden.

Nicht zuletzt verpasst dieser Entwurf erneut die Chance, inhaftierte Menschen in die gesetzliche **Rentenversicherung** einzubeziehen, wodurch Altersarmut befördert wird.

### **Beteiligung der freien Straffälligenhilfe und der Wissenschaft**

Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, bedarf es der Beteiligung weiterer Expert:innen insbesondere der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sowie der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen.

Berlin, 27. Januar 2025

Angelina Bomb

Vorsitzende der BAG-S

---

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) und des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Auftrag der BAG-S ist die Förderung der Fürsorge für (ehemalige) Strafgefangene auf Bundesebene sowie die Förderung der Kriminalprävention und des Wohlfahrtswesens.

---

<sup>12</sup> Dünkel, Frieder/Harrendorf, Stefan/Geng, Bernd/Pruin, Ineke/Beresnatzki, Paul und Treig, Judith (2024): „Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern“. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 107, Heft Nr. 1, S. 11-35.